

VG WORT

Aktuelle Information

VG WORT prüft BGH-Urteil zur Verlegerbeteiligung

Am 4. Mai 2016 hat der Bundesgerichtshof (BGH) das vollständige Urteil in dem Klageverfahren gegen den Verteilungsplan der VG WORT veröffentlicht. Der BGH hat im Wesentlichen zu Gunsten des Klägers entschieden. Die Satzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 3) und der Verteilungsplan (§ 3 Abs. 2 Buchstabe b) der VG WORT sind unwirksam, soweit sie eine pauschale Beteiligung der Verleger an den Einnahmen ermöglichen. Die Regelung des Verteilungsplans der VG WORT zur Ausschüttung von Einnahmen an Urheberorganisationen (§ 46) hat das Gericht dagegen im Grundsatz für wirksam gehalten.

Der BGH hat im Hinblick auf die Verlegerbeteiligung klargestellt, dass die VG WORT Einnahmen nur an Berechtigte ausschütten darf. Verlage können – mangels eigenem originären Recht – nur dann Berechtigte sein, wenn sie Inhaber von abgeleiteten Rechten sind. Eine **Vorausabtretung** von gesetzlichen Vergütungsansprüchen seitens der Urheber an die Verlage hält der BGH – trotz der Regelung des § 63a Satz 2 UrhG, der eine Vorausabtretung an Verlage unter bestimmten Voraussetzungen ausdrücklich vorsieht – nicht für zulässig, wenn dadurch eine pauschale Beteiligung der Verlage ermöglicht werden soll. Etwas anderes kann dagegen für die Abtretung von **bereits entstandenen** gesetzlichen Vergütungsansprüchen gelten. Insoweit hat der BGH (vgl. Rn. 76 des Urteils) ausgeführt:

„Die Verleger können von der Beklagten (VG WORT) allerdings aufgrund von zwischen den Verlegern und der Beklagten abgeschlossenen Wahrnehmungsverträgen beanspruchen, mit einem Anteil an ihren Einnahmen beteiligt zu werden, der den Erlösen entspricht, die sie durch die Wahrnehmung von gesetzlichen Vergütungsansprüchen erzielt, die die Wortautoren den Verlegern nach der Entstehung dieser Ansprüche abgetreten und die Verleger der Beklagten eingeräumt haben. Es ist jedoch weder festgestellt noch sonst ersichtlich, dass die Verleger der Beklagten solche Vergütungsansprüche in einem Umfang zur Wahrnehmung übertragen haben, der es rechtfertigt, die Verleger in Höhe des in den Verteilungsplänen vorgesehenen Verlagsanteils an den Einnahmen der Beklagten zu beteiligen.“

Die VG WORT wird jetzt im Einzelnen prüfen, inwieweit diese Aussage des Gerichts Lösungsmöglichkeiten für die Fortsetzung einer gemeinsamen Rechtswahrnehmung für Autoren und Verlage eröffnet. Ferner gilt es, genau zu untersuchen, ob und inwieweit die Entscheidung des BGH Spielräume für den nationalen Gesetzgeber lässt. Die VG WORT begrüßt es sehr, dass der Deutsche Bundestag bereits am 28. April 2016 die

Bundesregierung aufgefordert hatte, eine nationale Regelung zur Verlegerbeteiligung zu prüfen und gegebenenfalls zeitnah Regelungsvorschläge vorzulegen. Gleiches gilt für die Bitte des Deutschen Bundestages an die EU-Kommission, schnellstmöglich einen Gesetzgebungsvorschlag zur Verlegerbeteiligung zu unterbreiten.

<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/082/1808268.pdf>

Außerdem hat die VG WORT auch zu prüfen, wie eine Korrektur der Vergangenheit gestaltet werden kann. Diese Prüfung wird etwas Zeit in Anspruch nehmen und bedarf äußerster Sorgfalt. Hierbei hat die VG WORT über den Einzelfall hinaus die Interessen aller zu berücksichtigen und den Gleichbehandlungsgrundsatz zu beachten. Der Verteilungsplan der VG WORT sieht in seinem § 6 eine Regelung vor, die eine nachträgliche Korrektur der Verteilung auf kollektiver Ebene ermöglicht und auf deren Grundlage auch etwaige Rückforderungen und Nachzahlungen abzuwickeln sind. Bei der Entscheidungsfindung müssen auch die in der Vereinssatzung vorgesehenen Kompetenzen der Gremien (Vorstand, Verwaltungsrat, Mitgliederversammlung) beachtet werden. Das weitere Vorgehen aufgrund des BGH-Urteils wird bei den anstehenden Gremiensitzungen Anfang Juni 2016 erörtert werden; außerordentliche Sitzungen werden Mitte September 2016 stattfinden.

Selbstverständlich ist das Urteil des BGH, mit dem eine jahrzehntelange Praxis der VG WORT – und vieler anderer Verwertungsgesellschaften in Deutschland und Europa – für unwirksam erklärt wird, höchst problematisch. Das ändert allerdings nichts daran, dass die VG WORT ein wirtschaftlicher Verein ist, dem seit seiner Gründung im Jahr 1958 Autoren und Verlage als Mitglieder angehören. Ziel sollte es deshalb sein, schnellstmöglich die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass eine gemeinsame Rechtswahrnehmung innerhalb der VG WORT auf verlässlicher Rechtsgrundlage fortgesetzt werden kann.

Die Verwertungsgesellschaft WORT verwaltet treuhänderisch urheberrechtliche Nutzungsrechte und Vergütungsansprüche für mehr als 400.000 Autoren und über 10.000 Verlage in Deutschland. www.vgwort.de

Pressekontakt:

VG WORT Angelika Schindel, Pressereferentin, 089-51412-92 angelika.schindel@vgwort.de